

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL

Protokoll

Nr.

Auszug

aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 25. Oktober

19 88

Ergänzung von § 15 Baureglement der Einwohner-
gemeinde

Es wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Neu Absatz 3

Terrainauffüllungen dürfen an der Grundstückgrenze gemessen im Maximum 1.20 m hoch geschüttet werden. Höhere Auffüllungen sind mit einer 4.0 m breiten horizontalen Berme abzustufen.

Dieser Ergänzung wird zugestimmt.

EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL

Der Ammann. Der Gemeindegeschreiber:

R. Schläfli

R. Schläfli

Th. Gubler

Th. Gubler

Geht an:

- Kant. Amt für Raumplanung z.H. Regierungsrat

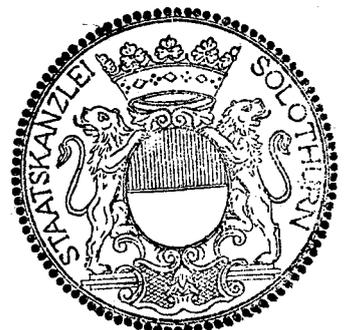
Beilagen:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *1160* genehmigt.

Solothurn, den *18. April* 1989

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs





GEMEINDE HORRIWIL

SONDERBAUVORSCHRIFTEN "DORFKERN"

OEFFENTLICHE AUFLAGE VOM 6. OKT. BIS 4. NOV. 1988

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT AM *16. Nov. 1988*

DER AMMANN:

D. Lehmann

DER GEMEINDESCHREIBER:

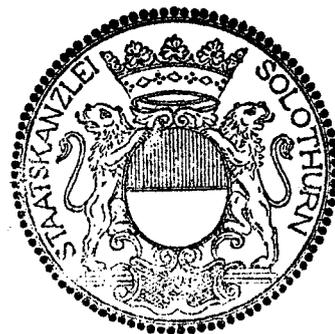
R. Gubler

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 1160

VOM 18. APRIL 1989

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. K. Lehmann



Wirkungsbereich	<p><u>§ 1</u></p> <p>Die Sonderbauvorschriften "Dorfkern" gelten für das im Gestaltungsplan "Dorfkern" schwarz umrandete Gebiet.</p>
Stellung zur Bauordnung	<p><u>§ 2</u></p> <p>Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Bau- und Zonenreglement und der Zonenplan der Gemeinde Horriwil.</p>
Nutzung	<p><u>§ 3</u></p> <p>Wo nicht spezielle Nutzungen vermerkt sind, können Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe erstellt werden.</p> <p>Die Ueberbauung der Parzellen Nr. 1196, 1374 und 1370 ist in einem separaten Gestaltungsplan festzulegen.</p>
Ausnützungsziffer	<p><u>§ 4</u></p> <p>Die Ausnützung ist durch Hausbaulinien und Geschosshöhe geregelt. Ebenso werden die Ueberbauungs- und Grünflächenziffern durch die überbaubaren Flächen, Parkierung und Erschliessung bestimmt.</p> <p>Für die Parzellen Nr. 1196, 1374 und 1370 gilt eine maximale Ausnützungsziffer von 0.6.</p>
Lage und Grösse der Bauten	<p><u>§ 5</u></p> <p>Die Lage von Neubauten ist im Gestaltungsplan verbindlich dargestellt. Kleinere Abweichungen (4 Grad) sind gestattet, wenn dadurch das architektonische Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Innerhalb der Baulinien sind die einzelnen Baukörper abzustufen, ausgenommen im Zentrum. Die Anzahl Abstufungen ist freigestellt.</p> <p>Bei Gebäudelängen über 15 m sind diese im Grundriss um mind. 2 m abzustufen.</p> <p>Offene, abgestützte Vordächer und Dachvorsprünge zählen nicht.</p>

Die maximale Länge einer Gebäudereihe beträgt 40.0 m.
Eingeschossige Verbindungen werden nicht angerechnet.

§ 6

Stellung der
Bauten

Die Stellung der Bauten (Richtung) hat gemäss Anordnung im Gestaltungsplan zu erfolgen. Abweichungen bis zu 4 Grad werden toleriert.

Die Firstrichtung ist nach dem Gestaltungsplan anzuordnen.

§ 7

Geschosszahl

Es sind maximal 3 Geschosse erlaubt, wovon 1 Geschoss im Dach.

§ 8

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe beträgt höchstens 7.00 m.

Die Firsthöhe beträgt höchstens 12.50 m.

§ 9

Dachgestaltung

Neubauten sind mit Satteldächern im Neigungsbereich 35 bis 50 Grad zu erstellen.

Innerhalb der Gebäudereihe muss die Dachneigung gleich bleiben.

Als Dachabdeckung sind braune oder naturfarbene Ziegel oder brauner Eternitschiefer zu verwenden.

§ 10

Dachausbauten

Dachflächenfenster dürfen nur mit einer max. Grösse von 0.70/1.00 m eingebaut werden.

§ 11

Nebenräume Pro Einzimmerwohnung ist ein Abstellraum von mind. 7 m² und für jedes weitere Zimmer 1 m² mehr vorzusehen.

Die Häuser haben ausreichende Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen.

§ 12

Architektonische Gestaltung Sichtbeton ist nur für Sockel gestattet.

Kalksand- und Zementsteine dürfen nicht als Sichtmauerwerk verwendet werden.

Farbgebung und Gestaltung aller Bauten unterstehen einer Prüfung durch die Baukommission.

Diese kann zur Begutachtung auf Kosten des Baugesuchstellers einen ausgewiesenen Fachmann beiziehen.

§ 13

Umgebungsgestaltung Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Die definitive Gestaltung ist im gegebenen Zeitpunkt mit der Baukommission an Ort und Stelle festzulegen.

Terrainveränderungen sind sorgfältig vorzunehmen und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nötigenfalls können auch Nachbargrundstücke in die Gestaltung einbezogen werden (weiche Uebergänge). Das umliegende Gelände darf in seiner Charakteristik durch Terrainveränderungen nicht nachteilig verändert werden.

Terrainauffüllungen dürfen an der Grundstücksgrenze gemessen im Max. 1.0 m hoch geschüttet werden. Höhere Auffüllungen sind mit einer 4.0 m breiten horizontalen Berme abzustufen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 15

Aufhebung des
alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind die früheren Bestimmungen, insbesondere die Sonderbauvorschriften mit der Genehmigung vom 27. Mai 1975 und 28. November 1980 und der Gestaltungsplan vom 27. Mai 1975 und 28. März 1979 aufgehoben.

GEMEINDE HORRIWIL

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM
GESTALTUNGSPLAN "BERGACKER"

OEFFENTLICHE AUFLAGE VOM 6. OKT. BIS 4. NOV. 1988

GENEHMIGT VOM EINWOHNERGEMEINDERAT AM *16. Nov. 1988*

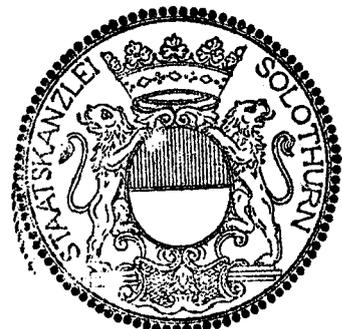
DER AMMANN: *D. Lehmann*

DER GEMEINDESCHREIBER:
H. Gubler

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 1160
VOM 18. APRIL 1989

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. K. Fuchs



§ 1

Wirkungsbereich

Die Sonderbauvorschriften "Bergacker" gelten für das im Gestaltungsplan "Bergacker" schwarz umrandete Gebiet.

§ 2

Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horriwil.

§ 3

Ausnutzungsziffer

Es gelten folgende Ausnutzungsziffern:

- Wohnzone W 1/2 0.35
- Wohnzone W 2 a 0.40

§ 4

Grenz- und Gebäudeabstände

Zur Gewährleistung einer guten Besonnung und Durchgrünung hat der Grenzabstand auf der besonnten Längsseite oder der Hauptwohnfront eines Gebäudes gegenüber der Nachbargrenze 6.0 m zu betragen.

§ 5

Lage und Grösse der Bauten

Die Lage möglicher Neubauten ist innerhalb der Gestaltungsbaulinien frei.

Gebäude können auch zusammengebaut werden, wenn sie sich in die bauliche Konzeption einfügen.

Als maximale äussere Gebäudeabmessungen gelten:

- Länge (ohne Nebenbauten)
 - Wohnzone W 1/2 30.0 m
 - Wohnzone W 2 a 30.0 m
- Breite ganzes Gebiet 13.0 m

§ 6

Stellung der Bauten

Die Firstrichtung ist im Gestaltungsplan verbindlich festgelegt. Abweichungen bis 6° werden toleriert.

§ 7

Geschosszahl

Es sind maximal folgende Geschosszahlen erlaubt:

- Wohnzone W 1/2: ein Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss
- Wohnzone W 2 a: zwei Vollgeschosse mit ausgebautem Dachgeschoss (2/3)

§ 8

Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhe beträgt höchstens:

- Wohnzone W 1/2 4.20 m
- Wohnzone W 2 a 6.00 m

Die Firsthöhe beträgt höchstens:

- Wohnzone W 1/2 8.00 m
- Wohnzone W 2 a 10.50 m

~~Abgrabungen für Hauseingänge und Garageinfahrten werden nicht angerechnet.~~

§ 9

Dachgestaltung

Neubauten sind mit Sattel- oder Walmdächern im Neigungsbereich 28 bis 35 Grad zu erstellen, wobei die Abwalmung bei Walmdächern eine Neigung von mehr als 35 Grad aufweisen muss.

Es ist ein minimaler Dachvorsprung von 40 cm einzuhalten.

Als Dachabdeckung sind braune Ziegel oder brauner Eternitschiefer zu verwenden.

§ 10

Dachausbauten

Dachaufbauten und -einschnitte dürfen in ihren Ausmassen nicht grösser als 1/10 der Dachfläche sein.

Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach abzudecken.

Dachflächenfenster dürfen eine max. Grösse von 0.70/1.00 m aufweisen.

Sonnenkollektoren fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 11

Architektonische
Gestaltung

Sichtbeton ist nur für Sockel gestattet.

Kalksand- und Zementsteine dürfen nicht als Fassadensichtmauerwerk verwendet werden.

Nur bei Riegbauten sind weisse Fassaden gestattet.

Farbgebung und Gestaltung aller Bauten unterstehen einer Prüfung durch die Baukommission. Diese kann zur Begutachtung auf Kosten des Baugesuchstellers einen ausgewiesenen Fachmann beiziehen.

§ 12

Umgebungsarbeiten

Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Die definitive Gestaltung ist im gegebenen Zeitpunkt mit der Baukommission an Ort und Stelle festzulegen.

Terrainveränderungen sind sorgfältig vorzunehmen und auf das notwendige Minimum zu beschränken. Nötigenfalls können auch Nachbargrundstücke in die Gestaltung einbezogen werden (weiche Uebergänge). Das umliegende Gelände darf in seiner Charakteristik durch Terrainveränderungen nicht nachteilig verändert werden.

Terrainauffüllungen dürfen an der Grundstücksgrenze gemessen im Max. 1.20 m hoch geschüttet

werden. Höhere Auffüllungen sind mit einer 4.0 m breiten horizontalen Berme abzustufen.

Für Stützmauern und Böschungen längs der Grundstücksgrenze gilt § 62 KBR.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

§ 14

Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind die früheren Bestimmungen, insbesondere die Sonderbauvorschriften mit der Genehmigung vom 27. Mai 1975 und 28. März 1979 und der Gestaltungsplan vom 28. März 1979 aufgehoben.

GEMEINDE HORRIWIL

AENDERUNG § 18 ZONENREGLEMENT

EINSPRACHEN SIND NUR GEGEN DIE ROT
BEZEICHNETEN AENDERUNGEN MÖGLICH

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 6. OKTOBER BIS 4. NOVEMBER 1988

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM *16. Nov. 1988*

DER AMMANN:

D. Lehmann

DER GEMEINDESCHREIBER:

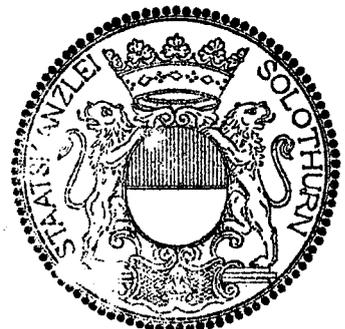
R. Gubler

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT BESCHLUSS NR. 1160

VOM 18. APRIL 1989

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. K. Fuchs



Zonenvorschriften § 18 ¹In den einzelnen Zonen gelten gestützt auf das kant. Baureglement folgende Bauvorschriften:

Zone	Ge- schoss- zahl	Sonderbau- vorschrif- ten	Gebäude- höhe (Traufe)	First- höhe	Gebäude- länge	Ueber- bauungs- ziffer	Grün- flächen- ziffer	Ausnüt- zungs- ziffer	minimale Grenzab- stände
W 1 r	1 V Ge	Bergacker	-	8.0 m	30.0 m	50 %	40 %	0.35	4.00 m
W 2 a	2 V Ge	Bergacker	-	10.5 m	30.0 m	50 %	40 %	0.40	4.00 m
W 2 b	2 V Ge	Wilstrasse	-	-	-	50 %	40 %	-	4.00 m
W 2 c	2 V Ge	-	7.5 m	-	30.0 m	50 %	40 %	0.40	4.00 m
K	3 V Ge	Dorfkern	-	12.5 m	40.0 m	-	-	-	5.50 m
K normal	2 V Ge	-	7.5 m	-	40.0 m	50 %	40 %	0.60	4.00 m
G	2 V Ge	-	7.5 m	-	40.0 m	50 %	10 %	0.50	-
Oe BA	3 V Ge	-	10.5 m	-	40.0 m	50 %	keine	keine	5.50 m

²In Wohn- und Kernzonen sind keine Flachdächer gestattet.

³Die Gebäudehöhe (Traufhöhe) hat mind. 2.00 m zu betragen.

⁴Die Dacheindeckung hat mit braunen Ziegeln oder braunem Eternitschiefer zu erfolgen. Im Dorfkerne ist nach Absprache mit der Baubehörde die Dacheindeckung mit roten Ziegeln möglich.

⁵Die Baubehörde kann im Einzelfall, insbesondere bei Sonnenkollektoren, Ausnahmen gestatten, wenn die Baute den Anforderungen von § 63 (Kant. Baureglement) genügt.